

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 20. Mai 2026

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | |
|---|--|
| 1. Hauptverwaltungsausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern; |
| 2. Bauausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |
| 3. Forst- und Umweltausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |
| 4. Kultur- und
Fremdenverkehrsausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |
| 5. Messeausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |
| 6. Rechnungsprüfungsausschuss, | bestehend aus 5 Stadtratsmitgliedern. Den Vorsitz bestimmt der Stadtrat aus den Reihen der Ausschussmitglieder (Art. 103 Abs. 2 GO). |

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt *der* erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der Stadtratsmitglieder Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 65,00 EURO. ²Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich für Stadtratsmitglieder aus dem Stadtteil Breitendiel um monatlich 5,00 EURO, für Stadtratsmitglieder aus den Stadtteilen Mainbullau, Schippach und Wensdorf um monatlich 10,00 EURO. ³Für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschuss-Sitzungen erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO je Sitzung.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst, einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragende Sozialversicherungsbeiträge. ³Der Betrag des zu ersetzenden Lohnes oder Gehaltes wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. ⁴Die Verrechnung geschieht auf Antrag gegenüber dem Arbeitgeber. ⁵Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ⁶Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EURO je volle Stunde. ⁷Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 EURO für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁸Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister
Dienstbezüge

¹Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit. ³Er erhält Dienstbezüge nach Art. 45 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG). ⁴Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 46 Abs. 2 KWBG).

§ 5
Weitere Bürgermeister
Entschädigung

(1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch weitere Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) ¹Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. ²Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtratsmitglied (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weitere Bürgermeister. ³Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

(3) Ist ein Stadtratsmitglied wegen gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister als Bürgermeister-Stellvertreter tätig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO), so erhält es hierfür die gleiche Entschädigung wie die weiteren Bürgermeister.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.05.2020 außer Kraft.

Miltenberg, 20. Mai 2026



Stadt Miltenberg

Kahlert
1. Bürgermeister

Verfahrens-, Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts wurde vom Stadtrat Miltenberg am 20.05.2026 beschlossen und am 21.05.2026 ausgefertigt. Die Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 2.04, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 21.05.2026, ausgehängt an der Amtstafel am 22.05.2026, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 6 am 01.05.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.05.2020 außer Kraft

Miltenberg, 21.05.2026

Stadt Miltenberg



Monika Scholz